



Fraktion CSU / LM / JL / BfL Landshut 84028 Landshut Rathaus

An den
Stadtrat der
Stadt Landshut

Rathaus, Altstadt 315, 84028 Landshut
fraktion.csu@landshut.de oder csu@rathaus.LA
Internet: www.rathaus.LA

Landshut, 14.12.2020

Nr. 152

14.12.20

Antrag

Der britische Historiker, Soziologe und Publizist Cyril Northcote Parkinson (1909-1993): „Ein Vakuum, geschaffen durch fehlende Kommunikation, füllt sich in kürzester Zeit mit falscher Darstellung, Gerüchten, Geschwätz und Gift.“

zum Antrag Nr. 940 vom 10.05.2019 und US-Beschluss vom 16.05.2019

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Dem Stadtrat werden in einer Entscheidungsmatrix sämtliche ökologischen und ökonomischen Auswirkungen aufgezeigt.
2. Hinsichtlich des weiteren Vorgehens in der Angelegenheit werden die betroffenen Grundstückseigentümer unverzüglich informiert und eingebunden.

Begründung:

Der Stadtrat soll anhand von Fakten und Sachargumenten eine nachvollziehbare und zukunftsweisende Entscheidung treffen.

Eine Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten ist ein Eingriff in das Eigentum und daher sind die Eigentümer von Anbeginn einzubinden. Fehlende Informationen und deswegen entstehende Gerüchte führen zu Konflikten mit der Folge von Zeit und Mittelvergeudung.

Rudolf Schnur
Stadtrat

An den
Stadtrat der Stadt Landshut
Altstadt/Rathaus 315
84028 Landshut



Nr. 940

10.05.2019

Dringlichkeitsantrag zum nächsten Umweltsenat am 16.05.2019

1. Die Unterzeichner beantragen die Prüfung der Einleitungsvoraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens zur Inschutznahme nach Art. 52 BayNatSchG aller geplanten Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete, insbesondere bei den folgenden geplanten Landschaftsschutzgebieten:
2.
 - LSG 10, Auenkomplex nordwestlich der Müllverbrennungsanlage (mit Freihaltung der Trasse Osttangente)
 - LSG 12, Rosental und Buchberg
 - LSG 17, Untere Isarauen (mit Freihaltung der Trasse B15-neu)
 - LSG 21, Metzental
3. Vor einer endgültigen Entscheidung stellt die Verwaltung sämtliche ökologische und ökonomische Auswirkungen dem Stadtrat vor.
4. Von Anfang an wird mit den betreffenden Grundstückseigentümern ein Dialog aufgenommen.

Begründung:

1. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich überwiegend um Waldflächen. Landwirtschaftliche Flächen sind nur im LSG 12 und 21 betroffen. Eine landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Unterschutzstellung in keiner Weise beeinträchtigt oder verhindert.
2. Die vorgeschlagenen Schutzgebiete sind in ihrem Charakter prägend und einzigartig für Landshut. Sie sind als stadtnahe Erholungslandschaften von großem Allgemeininteresse.
3. Circa zehn geplante Landschaftsschutzgebiete stehen teilweise seit Jahrzehnten zur Unterschutzstellung an. Nach Planungszeiten von über 40 Jahren (siehe Flächennutzungsplan 2005) ohne konkrete Erfolge in der Umsetzung, würde sich die Stadt Landshut bei der Ausübung ihrer Planungshoheit unglaubwürdig machen.
4. Der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft haben in Zeiten des Klimawandels und des Artenschwunds höchste Priorität. Die Naturlandschaften und die historisch gewachsenen niederbayerischen Kulturlandschaften sollen mit ihrer Artenvielfalt bewahrt werden. Die Stadt Landshut ist zudem gut beraten, im tertiären Hügelland ihren attraktiven Ortsrand langfristig für die Naherholung zu sichern.

gez. Dr. Thomas Haslinger

gez. Elke März-Granda

gez. Rudolf Schnur

Beschl.-Nr. 5

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Umweltsenats vom 16.05.2019

Betreff: Nachtrag: Geplante Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete;
- Dringlichkeitsantrag der Frau Stadträtin Elke März-Granda sowie der Herren
Stadträte Dr. Thomas Haslinger und Rudolf Schnur Nr. 940 vom 10.05.2019

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Hohn

Von den 10 Mitgliedern waren 9 anwesend.

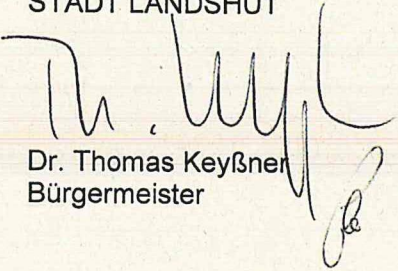
In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit wie folgt gegen Stimmen beschlossen:

1. Dem während der Beratung gestellten Antrag der Frau Stadträtin Ingeborg Pongratz auf Ende der Beratung wird entsprochen. 5 : 4
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Prüfung der Einleitungsvoraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens zur Inschutznahme nach Art. 52 BayNatSchG aller geplanten Landschaftsbestandteile und Landschaftsschutzgebiete des bestehenden Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes vorzunehmen.
3. Nach Vorstellung der Ergebnisse gem. Ziffer 1 trifft der Umweltsenat eine Priorisierungsentscheidung und legt das weitere Vorgehen fest. 9 : 0

Landshut, den 16.05.2019

STADT LANDSHUT


Dr. Thomas Keyßner
Bürgermeister